

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Ekin Deligöz, Birgitt Bender, Katja Dörner, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Maria Klein-Schmeink, Stephan Kühn, Monika Lazar, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Bedarfsgerechte Regelsätze und ein zuverlässiges Hilfesystem für Kinder, Jugendliche und Erwachsene statt Experimenten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Pläne der Bundesregierung zur Einführung von Chipkarten in Teilbereichen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entbinden diese nicht von der Pflicht, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar dieses Jahres umzusetzen. Bis Ende des Jahres 2010 sind nach diesem Urteilsspruch die Regelsätze für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in einem „transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen“. Das heißt: Die Bundesregierung muss eine laut Bundesverfassungsgericht „freihändige Setzung ohne empirische und methodische Fundierung“, die „ins Blaue hinein“ erfolgt ist, korrigieren. Besonders hervorgehoben hatte das Gericht den „völligen Ermittlungsausfall“ bei den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche, dem durch ein sinnvolles Verfahren abzuhelfen ist.

Bereits in ihren ersten Leitsätzen stellen die Bundesverfassungsrichter die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII in einen direkten Zusammenhang mit dem Gebot der Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes und dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 des Grundgesetzes. Als Mindestsicherung müssen die Regelsätze dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Daher sind an die Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Regelsätze im SGB II und SGB XII hohe Maßstäbe anzulegen.

Die bisher bekannt gewordenen Pläne der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, ein so genanntes Bildungspaket für Kinder im Sozialgeldbezug mit Hilfe einer Chipkarte aufzulegen, werden den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Bevor Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen Überlegungen zu Chipkarten oder sonstigen Zahlungsmethoden anstellt, ist sie in der Pflicht, eine verfassungskonforme Berechnung der Regelsätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen. Es ist eindeutig, zuerst muss die Höhe der Regelsätze festgelegt werden, danach kommen die Modalitäten der Auszahlung. Die Pflicht zur Neubestimmung der Regelsätze beschränkt sich

weder allein auf Kinder noch auf ihre entwicklungsbedingten Bedarfe oder gar nur auf deren Bildungsbedarfe. Obwohl nur noch wenige Monate bis zur Umsetzung des Urteils zur Verfügung stehen, hat die Bundesministerin eine diffuse Diskussion entfacht – ohne eine Berücksichtigung der politischen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Bundesländer, ohne Rücksicht auf gewachsene Strukturen vor Ort und vor allem ohne ehrliche Kenntnisnahme der finanziellen Situation der Kommunen. Die Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen stellt zwar in Aussicht, die Beschaffung von Schulmaterialien, die Finanzierung des Schulessens oder den Besuch von Sportvereinen und Musikschulen auf dem Weg der digitalisierten Sachleistung für bedürftige Kinder zu finanzieren. Wie dies mit dem öffentlich diskutierten Betrag von weniger als 20 Euro monatlich möglich sein soll, bleibt im Dunkeln.

Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen unterstellt überdies mit der Wahl des Instruments „Chipkarte“ den langzeitarbeitslosen Eltern, sie seien nicht in der Lage, eine Geldleistung zielgerichtet für die Bedarfe ihrer Kinder einzusetzen. Die Bundesministerin behauptet zwar, die Karte diskriminiere bedürftige Kinder nicht, weil jedes Kind eine Karte bekommen solle. Es ist jedoch nicht einmal in Ansätzen erkennbar, dass die Ausgabe einer Chipkarte für alle Kinder in den nächsten Jahren erreicht werden kann. Die Städte und Gemeinden, die den größten Teil der Chipkartenleistungen einlösen müssten, sind seit Jahren finanziell überfordert. Sie haben bereits angekündigt, dass sie über keine Spielräume für weitere Leistungsausweitungen verfügen. Im Gegenteil: Die Zahl der Einrichtungen und Angebote der Jugendbildung, Jugendarbeit, Jugenderholung und Beratung ist aufgrund der kommunalen Finanznot in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Zudem ist absehbar, dass ein flächendeckendes System zur Einlösung und Abrechnung erheblichen bürokratischen Mehraufwand und datenschutzrechtliche Probleme mit sich brächte. Gleichzeitig ist ein allgemeiner Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie eine weitgehende Lernmittelfreiheit – sichergestellt durch die zuständigen Akteure in Ländern und Kommunen – wesentlich wirkungsvoller und dient allen Kindern. Dies muss weiter gestärkt werden.

Inwiefern die Pläne der Bundesarbeitsministerin mit einheitlicher Leistungsgewährung, mit der notwendigen und grundsätzlichen Neujustierung der Regelsätze und der Einführung von realitätsgerechten einmaligen Leistungen sowie besonderen Bedarfen in Einklang zu bringen sind, scheint in den öffentlichen Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine Rolle zu spielen. Dabei legen fundierte und nachvollziehbare Expertisen wie die des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands (DPWV) nahe, dass der gegenwärtige Regelsatz sowohl für Kinder als auch für Erwachsene eine erhebliche Unterdeckung aufweist. Auch die fast vollständige Pauschalierung der früheren einmaligen Leistungen hat sich nicht in jeder Hinsicht als sinnvoll erwiesen. Wenn die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Feststellung „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“ ernst nimmt, darf sie sich weder auf eine „Bildungskarte“ beschränken noch darf sie sich einer Öffnung des SGB II verschließen. Im begründeten Einzelfall muss es möglich werden, besondere Bedarfe auch als einmalige Leistungen im notwendigen Umfang zu erbringen; dazu gehören für Kinder und Jugendliche die notwendigen Förderleistungen. Überdies ist das derzeitige Anpassungsverfahren systemwidrig. Es ist alles andere als sachgerecht, die Entwicklung des Existenzminimums alljährlich an die politisch beeinflusste Anpassung der Renten zu koppeln. Vielmehr sollen die Regelsätze zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Erhebungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe an den Lebenshaltungskostenindex gebunden werden. Zum dem gesamten leistungsrechtlichen Komplex der Grundsicherung und den sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ergebenden methodischen, konzeptionellen sowie systemischen Fragen hat die verantwortliche Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen keinen Entwurf zu bieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf für neue Regelsätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorzulegen. Dabei sind mindestens folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Die Regelsätze nach dem SGB II und SGB XII sind so auszugestalten, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums für ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen Rechnung tragen.
  - b) Bei der Neufestlegung der Regelsätze ist auf pauschale Abschläge zu verzichten und Bildungsausgaben sowie Gesundheitsausgaben sind mit in die Ausgabenermittlung einzubeziehen.
  - c) Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind auf eine Berechnungsgrundlage zu stellen, die deren altersspezifischen und besonderen entwicklungsbedingten Bedarf berücksichtigt.
  - d) Die Ermittlung der Bedürfnisse und die Festlegung der Bedarfe sind nachvollziehbar und transparent anzulegen. Dabei ist die Aussagekraft der Daten der untersten 20 Prozent der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe hinsichtlich der Bedarfsdeckung kritisch zu hinterfragen und mit typischen Warenkörben abzugleichen;
2. zu prüfen, in welchen Bereichen die allgemeine, bedürftigkeitsunabhängige Bereitstellung von Sachleistungen wie Schulbücher, Schulmittagessen und Zugänge zu Kultur eine chancen- und bedarfsgerechte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben gewährleisten kann;
3. den Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur voranzubringen, so dass gerade auch für Kinder aus finanzschwachen und bildungsfernen Schichten die Teilnahme sichergestellt ist;
4. durch eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und eine Stärkung der Gemeindesteuern die Voraussetzung für eine nachhaltige Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu schaffen;
5. bei der Gewährung von Sachleistungen und der eventuellen Einführung anderer Instrumente/einer Chipkarte zu gewährleisten, dass Leistungen und neue Instrumente nur in Kooperation mit den Ländern und Kommunen eingeführt werden, so dass sie bislang existierende Modelle sinnvoll ergänzen;
6. es den Kostenträgern des SGB II, SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes bis zur Entwicklung praktikabler Vorschläge zur Neuordnung der Pauschalierung einmaliger Leistungen zu ermöglichen, zusätzlich einmalige Leistungen und infrastrukturelle Leistungen sowie atypische Leistungen zu gewähren, sofern dies aufgrund besonderer Lebenslagen und Dispositionen von Hilfeempfängern unabweisbar notwendig ist oder sofern es zur Sicherung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen dient.

Berlin, den 13. September 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zu den SGB-II-Regelsätzen zutreffend festgestellt, dass die derzeitigen Verfahren zur Ermittlung der Bedarfe sowie zur Herleitung der Regelsätze überwiegend subjektiven Kriterien folgen und wenig transparent sind. Im Ergebnis ist das Verfahren überaus zweifelhaft, so dass nicht mehr von einer verfassungsgemäßen Ermittlung des Existenzminimums ausgegangen werden kann. Damit bestätigt sich die Kritik an der Höhe der Regelsatzleistungen für Kinder und Erwachsene. Sie sind gegenwärtig nicht bedarfsdeckend und nicht existenzsichernd. Ausgesprochen ungerechtfertigt ist es zudem, den Regelsatz für Kinder und Jugendliche pauschal vom Erwachsenenregelsatz abzuleiten.

Die Bundesverfassungsrichter halten die Methoden des jetzigen Verfahrens der Regelsatzermittlung für unangemessen. Es sind erhebliche Zweifel an der Validität der zugrunde gelegten Zahlen geäußert worden. Der Vertreter der Bundesregierung zog sich in der mündlichen Verhandlung auf die bloße Behauptung zurück, die Regelleistungen für Erwachsene seien „ausreichend und korrekt ermittelt“. Seine Ausführungen überzeugten nicht, sondern offenbarten die Konzeptlosigkeit der Bundesregierung. In der schriftlichen Begründung des Urteils wird von Schätzungen „ins Blaue“ hinein und einer „freihändigen Setzung“ gesprochen. Das offenbart dringenden Handlungsbedarf. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband geht beispielsweise davon aus, dass die Regelsätze für Kinder und Jugendliche je nach Altersgruppe derzeit zwischen 280 Euro für kleine Kinder und 360 Euro für ältere Jugendliche liegen müssten.

Es ist jetzt notwendig, den Sozialstaatsauftrag des Artikels 1 des Grundgesetzes, nämlich die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, zu erfüllen. Nur eine Anpassung der Regelsätze an die tatsächlichen Bedürfnisse und die Schaffung eines wissenschaftlich nachvollziehbaren und transparenten Verfahrens der Regelsatzberechnung können verhindern, dass das Gebot der Menschenwürde für die vielen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, nur auf dem Papier steht. Handlungsbedarf besteht in mehrfacher Hinsicht:

Die Pauschalierung vieler Leistungen hat bei den Hilfebedürftigen zu unbilligen Härten geführt, da die geringe Höhe der Regelsätze es diesen augenscheinlich nicht erlaubt, Rücklagen für größere Anschaffungen oder Reparaturen zu bilden, so dass die Hilfebedürftigen auf die darlehensweise Gewährung von besonderen Ausgaben angewiesen sind. Mittlerweile verwalten die Grundsicherungsstellen 1,1 Millionen Darlehen. Dies verursacht zusätzliche Bürokratie und schmälert den monatlichen finanziellen Spielraum der Leistungsbeziehenden weiter, so dass infolge weiterer Lücken und erneuter Darlehensbedarf entstehen. Da bestimmte Einmalbedarfe – wie der Ersatz größerer Haushaltsgeräte – nicht planbar oder beeinflussbar sind und da Besonderheiten wie etwa Übergrößen bei Bekleidung nicht ohne weiteres typisiert in einer pauschalen Leistung darstellbar sind, ist hier Korrekturbedarf unverkennbar.

Die derzeitige Methode zur Ermittlung des regelsatzrelevanten Bedarfs ist nicht sachgerecht, weil sie auf Basis von Ein-Personen-Haushalten im Segment der unteren 20 Prozent der Einkommen erfolgt. Diese Gruppe steht aber vor dem Hintergrund sinkender Reallöhne selbst unter dem Druck von Armut, Überschuldung und Vermögensabbau. Nunmehr stellen die Ausgaben dieser Gruppe die unterste Grenze der Verbrauchsausgaben dar. Schon deshalb ist es nicht zulässig, hier auch noch weitere Abschläge vorzunehmen. Es scheint auch nicht sachgerecht, dass Ein-Personen-Haushalte die Bezugsgröße für die Berechnung des Bedarfs von Familien ist.

Mit der Kopplung der Regelsatzerhöhungen an die Steigerung des Rentenwerts hat der Ordnungsgeber systematisch ständige Kaufkraftverluste hingenommen. Deshalb muss die Anpassung des Regelsatzes zwischen den Intervallen, in denen die Erhebung und Auswertung der Daten zur Berechnungsgrundlage der Regelsätze erfolgt, künftig an die Entwicklung der Verbraucherpreise der relevanten Verbrauchsgüter gekoppelt werden.

Die Anhebung der Regelsätze wäre nicht nur eine echte Verbesserung der Lebenssituation von nahezu 7 Millionen Hilfebedürftigen, davon mehr als 1,7 Millionen Kindern und Jugendlichen, sondern auch ein unbedingt notwendiger Beitrag zur Gewährleistung „eines menschenwürdigen Daseins“, wie es Bundesverfassungsgerichtspräsident Hans-Jürgen Papier formulierte. In unserer Gesellschaft bedarf es eines fruchtbaren Dialogs um Konzepte für eine echte Grundsicherung für Kinder und Erwachsene, die ihren Namen auch verdient. Gefordert ist eine Grundsicherung, die echte Teilhabechancen durch die Gewährung eines sozio-kulturellen Existenzminimums bietet. Das schließt ausdrücklich ein, dass in besonderen Not- oder Lebenslagen zusätzlich wieder einmalige Leistungen und die Gewährung von atypischen Bedarfen ermöglicht werden.

Gerade auch Kindern muss es möglich werden, an der Gesellschaft teilzuhaben und sich bestmöglich zu entfalten. Das gilt nicht nur für Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen. Damit jedes Kind eine wirkliche Chance bekommt, ist ein qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungssystem nötig, das jedes Kind entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen fördert. Kommunen haben gemeinsam mit den Trägern der Jugendarbeit und -hilfe in langjähriger Praxis an lokale Gegebenheiten angepasste Angebote für Kinder und Jugendliche entwickelt. Diese Angebote werden durch Experimente mit der Einführung einer hoffnungslos unterfinanzierten Chipkarte weder näher an Kinder und Jugendliche herangetragen noch verbessert. Nur wenn mit Karten, Gutscheinen oder Bonussystemen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, Talente sowie Begabungen zu entdecken, zu fördern und weiterzuentwickeln, können sie Sinn machen. Ersatz für Regelleistungen dürfen sie auf keinen Fall sein. Chipkarten oder andere Gutscheinsysteme für die Bezahlung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und -arbeit, der musischen Bildung und sportliche Aktivitäten sind nur dann nicht diskriminierend, wenn sie für alle Kinder in Frage kommen. Dafür bedürfte es auf Bundesebene einer anderen Steuerpolitik, um den Kommunen die Bereitstellung und, wenn notwendig, den Ausbau von Angeboten für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Zusätzliche Gelder dürfen nicht in Bürokratie fließen, sie müssen direkt für Förderleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Diskriminierend ist auch die im Zusammenhang mit der Chipkarte vorgebrachte Unterstellung, bei grundsicherungsbeziehenden Eltern handele es sich per se um verantwortungslose Menschen, die die für ihre Kinder vorgesehenen Leistungen nicht diesen angedeihen lassen würde, sondern vielmehr für eigene Vergnügungen verausgaben würde. Hierfür fehlen jegliche empirischen Belege. Vielmehr hat erst jüngst das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit in seiner Studie „Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft – IAB-Kurzbericht 15/2010“ bestätigt, dass Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung überdurchschnittlich intrinsisch und extrinsisch motiviert sind, Erwerbsarbeit aufzunehmen und vielfältigen Aktivitäten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen nachgehen.





